



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Arbeitnehmerüberlassung- Stand Januar 2017**

### **Präambel: Anwendungsbereich und Vertragsinhalt**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen, die ein Vertragspartner mit der Firma ElbTalteam zum Zwecke der gewerblichen Überlassungen von Arbeitnehmern abschließt. Insoweit werden diese AGB stets wesentlicher Bestandteil solcher Verträge und Vereinbarungen. AGB des Vertragspartner werden insoweit nicht wesentlicher Bestandteil solcher Verträge und Vereinbarungen, als sie diesen AGB widersprechen.

Der Vertragspartner erhält hiermit den ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen von AGB und erklärt mit dem Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er von deren Inhalt vollumfänglich Kenntnis nehmen konnte und genommen hat. Darüber hinaus erklärt der Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er mit der Geltung dieser AGB auch vollumfänglich einverstanden ist.

### **1. Behördliche Genehmigung**

ElbTalteam besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Sie wurde erstmals am 28.07.2012 von der Agentur für Arbeit Kiel erteilt.

### **2. Rechtsstellung der ElbTalteam-Mitarbeiter**

- 2.1 ElbTalteam ist der Arbeitgeber des ElbTalteam-Mitarbeiters und tritt seine Ansprüche auf die Arbeitsleistung seines Arbeitnehmers mit dessen Einverständnis für die Dauer des Überlassung an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung mit Abschluss einer Vertrages oder einer Vereinbarung im Sinne der Präambel an.
- 2.2 Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den ElbTalteam-Mitarbeitern und dem Kunden begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können daher nur zwischen ElbTalteam und dem Kunden vereinbart werden.
- 2.3 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen ElbTalteam-Mitarbeiter dessen Anweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.
- 2.4 ElbTalteam-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen Unterlagen, Informationen und geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Beschäftigung bei ElbTalteam.
- 2.5 Für die ElbTalteam-Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag IGZ Gewerkschaft sowie interne Betriebsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Lohnstrukturen und Sozialleistungen der ElbTalteam-Mitarbeiter sind damit abgesichert.

### **3. Allgemeine Pflichten von ElbTalteam**

- 3.1 ElbTalteam ist verpflichtet, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.
- 3.2 ElbTalteam führt jährlich bei seinen Arbeitnehmern die gesetzlichen Untersuchungen und Unterweisungen nach dem Infektion- und Seuchenschutzgesetz sowie der Lebensmittel-Hygieneverordnung durch.
- 3.3 Ausländische Arbeitnehmer setzt ElbTalteam nur ein, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ferner stellt ElbTalteam sicher, dass besondere Arbeitnehmer, z.B. ausländische Studenten (90 ganze Tage- bzw. 180 halbe Tage-Regel), nicht länger als vom Gesetzgeber genehmigt beschäftigt werden.

### **4. Allgemeine Pflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich beim Einsatz von ElbTalteam-Mitarbeitern, die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitssicherheitsgesetze und der BGV A2 einzuhalten.
- 4.2 Der Kunde weist die ElbTalteam-Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsplatzes ein. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung werden vom Kunden gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.
- 4.3 Der Kunde gestattet ElbTalteam, nach vorheriger Absprache, den Zutritt zum Tätigkeitsort des ElbTalteam-Mitarbeiters, um sich von der Einhaltung sicherheitsrechtlicher und/oder arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen zu überzeugen.
- 4.4 Bei Arbeitsunfällen von ElbTalteam-Mitarbeitern ist der Kunde verpflichtet, ElbTalteam unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach §193 SGB VII erfolgen kann.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, wird der Kunde eine solche Genehmigung erwirken.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz der ElbTalteam-Mitarbeiter die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzuhalten.



## 5. Auswahl der Elbteam-Mitarbeiter

- 5.1 Elbteam stellt dem Kunden nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung.
- 5.2 Eventuelle Beanstandungen der Eignung des überlassenen Elbteam-Mitarbeiters muss der Kunde umgehend melden. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Leistung eines Elbteam-Mitarbeiters für die in seiner Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht.
- 5.3 Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebende Ansprüche ausgeschlossen.
- 5.4 Elbteam ist berechtigt, seine Mitarbeiter in Absprache mit dem Kunden aus laufenden Aufträgen abzubrufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.
- 5.5 Elbteam verpflichtet sich, die Auswahl seiner Arbeitnehmer für den Kunden unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durchzuführen.

## 6. Einsatz der Elbteam-Mitarbeiter

- 6.1 Der Kunde darf Elbteam-Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einsetzen und hierfür übliche Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen lassen. Bei einer beabsichtigten Veränderung im Arbeitsbereich des Elbteam-Mitarbeiters muss der Kunde Elbteam vorab hierüber schriftlich oder telefonisch informieren.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Geldbeträge (z.B. Löhne, Reisekostenvorschüsse etc.) auszuführen sowie Elbteam-Mitarbeitern nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen, mit Ausnahme des Inkassos durch Servicekräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit. Der Kunde stellt Elbteam insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.
- 6.3 Läuft die Überlassung auf unbestimmte Zeit, so kann der Auftrag von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung durch den Kunden ist wirksam, wenn sie gegenüber Elbteam ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie dem Elbteam-Mitarbeiter mitgeteilt wird.
- 6.4 Der Kunde kann die Abberufung eines Elbteam-Mitarbeiters für den nächsten Arbeitstag aus Gründen verlangen, die Elbteam selbst zu einer ordentlichen personen- und/oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Elbteam-Mitarbeiter berechtigen würde. Eine sofortige Entfernung des Elbteam-Mitarbeiters kann der Kunde nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Elbteam selbst zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Elbteam-Mitarbeiter berechtigen würde.
- 6.5 Treten durch höhere Gewalt außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheit, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streiks, durch die eine ordnungsgemäße Auftragsausführung durch Elbteam ganz oder teilweise unmöglich wird, ist Elbteam zu Absagen und/oder Änderungen berechtigt. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche hierwegen sind ausgeschlossen.

## 7. Leistungsabwicklung

- 7.1 Personalanforderungen durch den Kunden erfolgen unter Angaben des Anforderungsprofils bei Elbteam. Die Bestellung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Telefonische und mündliche Bestellungen bei unplanmäßigen Ad-hoc Einsätzen müssen vom Kunden spätestens am Folgetag schriftlich, per Fax oder E-Mail nachgereicht werden.
- 7.2 Die Arbeitszeiten der Elbteam-Mitarbeiter werden in den Elbteam-Einsatznachweisen dokumentiert. Bei Einsätzen von längerer Dauer eines Elbteam-Mitarbeiters werden Einzeleinsatznachweise, bei Tageseinsätzen mit mehreren Elbteam-Mitarbeitern Sammeleinsatznachweise verwendet. Jeder Einsatznachweis ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen, abzuzeichnen und unmittelbar an die Niederlassung des Elbteams zurückzugeben. Ist kein Bevollmächtigter vor Ort, dürfen die Elbteammitarbeiter sich selbst austragen.
- 7.3 Die Mindesteinsatzdauer pro Mitarbeiter beträgt grundsätzlich 4 Stunden am Tag. Bei Einsätzen bis zu 4 Stunden Dauer wird keine Pause berechnet. Bei längeren Einsätzen kommt mindestens eine halbe Stunde Pause zum Abzug, vorausgesetzt, die Pause wurde tatsächlich gewährt.
- 7.4 Bei Einsätzen ab 6 Stunden Dauer ist der Kunde für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verantwortlich. Elbteam-Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Pausenverpflegung. Der Kunde muss diesen allerdings die Möglichkeit eines Erwerbs von Pausenverpflegung gewährleisten.
- 7.5 Der Genuss alkoholischer Getränke ist Elbteam-Mitarbeitern während der gesamten Einsatzzeit strikt untersagt. Sollte ein Elbteam-Mitarbeiter gegen dieses absolute Alkoholverbot verstoßen, ist der Kunde zur sofortigen Entfernung des Mitarbeiters befugt.
- 7.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten und den Elbteam-Mitarbeitern insbesondere angemessene Umkleieräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.



## 8. Leistungsabrechnung

- 8.1 Basis der Abrechnung sind die bestätigten Einsatznachweise. Bei längeren Einsätzen wird wöchentlich bzw. monatlich abgerechnet, bei Kurzeinsätzen nach Einsatzende. Maßgebend für die Berechnung sind die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundentarife, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 ElbTalteam behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn durch die Anwendung des Tarifvertrags Lohnerhöhungen eintreten, wenn ElbTalteam-Mitarbeiter gegen andere solche mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die ElbTalteam nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
- 8.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 10 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist ElbTalteam berechtigt, Verzugszinsen nach §288 BGB zu berechnen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ElbTalteam darüber hinaus berechtigt, auch Fälligkeitszinsen nach den Vorschriften der §§352, 353 HGB zu fordern.
- 8.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur gegen unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche möglich.
- 8.5 Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. Sie fallen an, wenn der Kunde zu solchen Zeiten Dienste anordnet. Für Einsätze an Heiligabend und Silvester ab 14 Uhr und allen anderen gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 75% berechnet. Ansonsten richten sich Art und Höhe der Zuschläge nach den Regelungen für die Arbeitnehmer des Kundenbetriebs. Der Kunde verpflichtet sich, ElbTalteam die benötigten Informationen zu überlassen und ElbTalteam über Änderungen rechtzeitig zu informieren.
- 8.6 Bei Einsätzen an den Standorten von ElbTalteam fallen in der Regel keine Fahrtkosten an. Dies trifft zu, wenn der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und die Arbeitszeiten innerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen.
- 8.7 Wenn der am Niederlassungsort gelegene Einsatzort mit Öffentlichenverkehrsmitteln nicht erreichbar ist und/oder die Arbeitszeiten außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen und/oder der Einsatzort nur mit erheblichem Zusatzaufwand erreichbar ist, werden Fahrtkosten in Höhe von 0,40€ pro Kilometer und Fahrzeug fällig
- 8.8 Bei außerhalb gelegenen Einsatzorten werden generell Fahrt- bzw. Reisekosten berechnet. Sofern im Einzelauftrag oder in einem Rahmenvertrag keine anderslaufende Vereinbarung getroffen wurde, gilt die 0,40€ pro Kilometer Regelung. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB.

## 9. Haftung

ElbTalteam haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet ElbTalteam nicht.

## 10. Vermittlung bzw. Übernahme aus Arbeitnehmerüberlassung

- 10.1 Bei der Übernahme eines ElbTalteam-Mitarbeiters oder bei der Vermittlung eines Stellensuchenden berechnet ElbTalteam eine Übernahme- bzw. eine Vermittlungsprovision.
- 10.2 Wird ein ElbTalteam-Mitarbeiter vom Entleiher sowie von dessen Tochterunternehmen übernommen/abgeworben, beträgt die Provision 3000,- EUR netto bei einer Fachkraft und 1500,- EUR netto bei einer Hilfskraft, diese Regelung gilt ab dem ersten Einsatz des ElbTalTeam Mitarbeiters beim Entleiher. Nach 6 monatiger Dauerüberlassung des Mitarbeiters, entfällt jegliche Vermittlungsprovision.

## 11. Sonstiges

- 11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch ElbTalteam. Auch diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 11.2 Diese AGB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen hiervor sich als unwirksam oder nichtig erweisen sollten (§305 BGB). Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen oder durch eine solche zu ersetzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausfüllend das Recht der EU, unter Ausschluss des UN-Rechts.
- 11.4 Erfüllungsort ist der Standort von ElbTalteam. Gerichtsstand ist Dresden.
- 11.5 Alle in diesen AGB, Preislisten, Reisekostenstaffeln etc. angegebenen Beträge sind Nettopreise, zu denen die jeweils am Leistungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.